



Hinweise zu Testzentren

Die Coronavirus-Testverordnung des Bundes gewährt den Bürgerinnen und Bürgern unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf einen kostenlosen Test. Für ihr Angebot müssen die Testzentren personenbezogene Daten, insbesondere auch besonders geschützte Gesundheitsdaten (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) verarbeiten. Dies erfolgt zumeist digital und vielfach wird als zusätzlicher Service die Übertragung des Testergebnisses auf verschiedenen Wegen (App, E-Mail) auf das Smartphone des Betroffenen angeboten.

Schnell waren viele Testzentren entstanden und Programme zur Verarbeitung der dort anfallenden Daten entwickelt worden. Bei der Datenverarbeitung durch Testzentren ist zu berücksichtigen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, also die Grundsätze nach Art. 5 DS-GVO und die Gewährleistung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen der Datensicherheit (Art. 25, 32 DS-GVO). Es gilt also sicherzustellen, dass fehlerhafte, unzulässige Verarbeitungen nicht erfolgen. Dies betrifft z. B. den Abruf von Testergebnissen durch Unbefugte oder die Einsehbarkeit von Datenbeständen im Internet. Es sollten nur unbedingt erforderliche Daten abgefragt werden. Die Informationspflichten der DS-GVO gegenüber den Betroffenen (Art. 13 DS-GVO) müssen eingehalten werden, insbesondere in Bezug auf den Verantwortlichen der Datenverarbeitung. Sind Datenpannen passiert, müssen die Meldepflichten und ggf. Informationspflichten gegenüber Betroffenen beachtet werden (Art. 33, 34 DS-GVO).

Mit der steigenden Impfquote und dem Auslaufen der kostenlosen Testung sinkt der Bedarf und viele Testzentren müssen schließen. Das begründet die weitere Gefahr, dass die grundsätzlich gebotene Löschung nicht mehr notwendiger Daten (Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO) übersehen wird. Notwendige längere Speicherungen sind vorgegeben (z. B. § 7 Abs. 5 S.1 TestV, § 22 Abs. 4d IFSG).

Fehler und technische und organisatorische Versäumnisse können zu Bußgeldverfahren und ggf. auch zu Schadensersatzverpflichtungen nach Art. 82 DS-GVO führen. Die Betreiber der Testzentren sind daher gehalten, für einen rechtskonformen Umgang mit den personenbezogenen (Gesundheits-)daten der Testpersonen zu sorgen.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@fd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: Januar 2023